



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –  
des Rates  
vom 21. Juni 2022

---

### Öffentlicher Teil

- 5) Gemeinsame Abfallentsorgung in den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal 416-2020/2025  
1. Ergänzung

#### Sachverhalt:

#### **I. Ausgangssituation**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Februar 2019 wurde die Übertragung von Entsorgungsaufgaben für die Einsammlung und den Transport von überlassungspflichtigen Abfällen auf den Kreis Viersen behandelt. Vertreter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen erläuterten in der Sitzung zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer Aufgabendelegation. Der Ausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, mit dem Kreis Viersen und den Nachbargemeinden Schritte vorzubereiten, so dass die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie die dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen oder auf eine der drei Gemeinden übertragen werden könnten. Der Empfehlung hat sich der Rat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 angeschlossen.

Entsprechend der Beschlusslage wurden die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal besprochen. Dabei bestand sehr schnell Einigkeit darin, dass die Darstellung und Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten für eine gemeinsame Abfallsammlung sowie die Wertung der jeweiligen Vor- und Nachteile umfassende Fach- und Sachkenntnisse im Abfallbeseitigungs- sowie im Vergaberecht erfordern, die in den beteiligten Kommunen in der erforderlichen Tiefe nicht vorhanden sind. Nach einer entsprechenden Angebotseinholung wurde

schließlich vereinbart, die Kommunal Agentur NRW GmbH mit einer entsprechenden Untersuchung zu beauftragen. Gegenstand der Beauftragung war zum einen die Erarbeitung eines einheitlichen Entsorgungskonzepts für die drei Westkreiskommunen mit dem Ziel, einen einheitlichen Qualitätsstandard und somit die Basis für eine effektive gemeinsame Ausschreibung der externen Entsorgungsdienstleistungen zu schaffen. Zum anderen wurde untersucht und dargelegt, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit sinnvoll sind und in welcher rechtlichen Organisationsform sie realisiert werden könnten. Die Kosten der Untersuchung werden jeweils zu 1/3 von den Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggen getragen.

Nach einer Reihe von Abstimmungsgesprächen zwischen den drei beteiligten Kommunen und der Kommunal Agentur hat diese am 31. Januar 2022 die Endfassung des Berichts vorgelegt. Dieser ist einschließlich der Anlagen 1 – 4 der Vorlage beigefügt.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Möglichkeiten wurde – um ein vollständiges Bild zu erhalten – auch die Zusammenarbeit mit dem ABV des Kreises Viersen betrachtet. Im Zuge dessen hat der ABV am 24. Juni 2021 ein konkretisierendes Angebot zur Erbringung von Verwaltungstätigkeiten unterbreitet und mit einem ergänzenden Schreiben vom 30. September 2021 erläutert. Diese Unterlagen wurden den Ratsvertretern separat übersandt.

Das von der Kommunal Agentur NRW GmbH erarbeitete Gutachten geht davon aus, dass die größten Synergien bei der gemeinsamen Vergabe von Abfallentsorgungsleistungen zu erreichen wären, wenn die Leistungen nicht für jede Kommune in einem eigenen Los ausgeschrieben werden müssten. Dabei wird unterstellt, dass sich durch das größere Auftragsvolumen ein insgesamt günstigerer Angebotspreis ergibt, wobei es nicht möglich ist, den Vorteil gegenüber einer Einzel- oder losweisen Vergabe belastbar zu benennen oder vorherzusagen.

Ein Verzicht auf eine Einteilung in Losen kann jedoch nur unter zwei Bedingungen erfolgen: Einerseits ist die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers erforderlich, andererseits bedarf es eines einheitlichen Abfallkonzepts für alle beteiligten Kommunen.

## **II. Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers/Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit**

Wesentlicher Gegenstand des beigefügten Gutachtens der Kommunal Agentur ist die Prüfung der strategischen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit der drei Westkreiskommunen. Diese werden nachstehend erläutert:

### **1. Gründung eines Zweckverbands oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR):**

Ein aus vergaberechtlichen Gründen sicherer Weg zur Vermeidung einer losweisen Vergabe könnte die Gründung eines gemeinsamen Rechtsträgers in Form eines Zweckverbands oder einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sein. Auf diesen gemeinsamen Rechtsträger wären dann die Pflichten aller drei Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu übertragen, so dass dieser die externen Abfallentsorgungsleistungen zusammengefasst in eigener Verantwortung ausschreiben und vergeben könnte.

Die Gründung eines Zweckverbands bzw. einer AöR ist mit einem hohem politischen und organisatorischen (damit auch finanziellen) Gründungsaufwand verbunden. Es besteht die Gefahr, dass die erwarteten, keinesfalls aber garantierten Synergien hierdurch wieder aufgezehrt werden. Im schlechtesten Fall könnte insgesamt sogar ein Mehraufwand verbleiben, der nicht zu einer Entlastung, sondern tendenziell zu einer Mehrbelastung des Gebührenhaushalts führt.

Aus Sicht der drei Verwaltungen kommt diese Lösung daher eher nicht in Betracht.

### **2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Mandatierung):**

Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufgabenwahrnehmung durch eine Gemeinde für weitere Kommunen. Dies kann im Rahmen einer Mandatierung oder wie nachfolgend unter Ziffer 3 beschrieben im Rahmen einer Delegation erfolgen.

Bei einer Mandatierung wird lediglich die Durchführung der Aufgabe als Erfüllungsgehilfe vereinbart wird. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (Erlass von Satzungen, Gebührenerhebung usw.) bleiben bei jeder Kommune in vollem Umfang erhalten. Dies hat jedoch zur Folge, dass die auszuschreibenden Entsorgungsdienstleistungen auch weiterhin für jede beteiligte

Kommune in einem separaten Los auszuschreiben sind und damit die erwarteten Synergien einer gemeinsamen Ausschreibung nicht eintreten. Aufgrund dieses entscheidenden Nachteils wird die Mandatierung seitens der Kommunal Agentur nicht empfohlen und auch nicht weiter betrachtet.

### 3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Delegation):

Anders als bei der Mandatierung wird bei einer Delegation die Aufgabe in vollem Umfang auf eine Delegationsbehörde übertragen. Diese ist dann allein zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe. In einer solchen Konstellation wäre es möglich, dass die übernehmende Behörde die Abfallentsorgungsdienstleistungen für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner einheitlich ausschreibt und vergibt. Eine losweise Vergabe nach Gemeinden getrennt ist ebenso wie bei einem Zweckverband oder einer AöR nicht erforderlich.

Die Delegation setzt allerdings zwingend voraus, dass auch die hoheitlichen Befugnisse, insbesondere der Erlass von Satzungen und die Gebührenerhebung, in vollem Umfang übertragen werden und damit die delegierenden Kommunen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verlieren. Dies wird auch von der Kommunal Agentur aus strategisch-politischer Sicht nicht als entscheidender, aber als größerer Nachteil bewertet.

#### 3.1 Aufgabenübertragung (Delegation) auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV):

Eine Möglichkeit der Delegation ist die Aufgabenübertragung der Abfallentsorgung aller Westkreiskommunen auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV). Während der Rat der Burggemeinde Brügggen gegen die Übertragung an den Abfallbetrieb votiert hat, hat sich der Rat der Gemeinde Schwalmtal für eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen ausgesprochen. Wie bereits ausgeführt, hat sich der Rat der Gemeinde Niederkrüchten dafür ausgesprochen, neben einer Aufgabenübertragung auf eine der drei Westkreiskommunen, weiterhin eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Viersen zu prüfen. Daher ist vereinbart worden, auch diese Möglichkeit in die Untersuchung einzubeziehen.

Wie bereits dargestellt, hat der ABV zwischenzeitlich ein modifiziertes Angebot vorgelegt. Dieses geht wie bisher davon aus, dass die gesamten Abfallentsorgungsaufgaben mittels einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf

den ABV übergehen. Entsprechend würde der ABV in vollem Umfang allein zuständig und damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe werden, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Hoheitsbefugnisse.

Die Aufgabenübertragung setzt ein gutes Vertrauensverhältnis voraus. Dies hat sich bei der Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien bereits bewährt. Die Abwicklung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Wertstoffhofs in Niederkrüchten-Dam und die Betriebsaufnahme lassen darauf schließen, dass sich diese positive Zusammenarbeit fortsetzen wird.

### 3.2 Aufgabenübertragung (Delegation) auf eine der Westkreiskommunen:

Neben der Delegation auf den ABV besteht die Möglichkeit, die Aufgabe der Abfallentsorgung auf eine der Westkreiskommunen zu übertragen. Auch in dieser Variante ist eine öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zwischen den Westkreiskommunen erforderlich. Wie bei der Delegation auf den ABV verlieren die delegierenden Kommunen ihre hoheitlichen Befugnisse, was auch hier dazu führt, dass sie in ihren Steuermöglichkeiten erheblich beschnitten werden.

Die Delegation auf eine der Westkreiskommunen würde aus Sicht der drei Verwaltungen einen weiteren großen Schritt in Richtung interkommunaler Zusammenarbeit bedeuten. Die Westkreiskommunen sind bereits in verschiedenen Verwaltungstätigkeiten interkommunal aufgestellt und arbeiten dort vertrauensvoll zusammen. Auf der Grundlage dieser Vertrauensbasis wird eine vollständige Aufgabenübertragung verwaltungsseitig als denkbarste Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung eingeschätzt. Sie setzt aber die Bereitschaft der delegierenden Kommunen voraus, ihre Steuerungsmöglichkeiten weitgehend aufzugeben.

### **III. Einheitliches Abfallkonzept**

Für die gemeinsame Ausschreibung des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle ohne eine losweise Vergabe bedarf es darüber hinaus der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts der Westkreiskommunen. Die Kommunal Agentur hat in ihrem Gutachten vom 31. Januar 2022 in Anlage 2 und 3 bereits ein mögliches Konzept entwickelt, welches in Zusammenarbeit mit Niederkrüchten und Schwalmthal überarbeitet wurde. Der abgestimmte Entwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Mit dem einheitlichen Konzept könnten sich für die Gemeinde Niederkrüchten gegenüber dem jetzigen Stand folgende Veränderungen in der Abfallentsorgung ergeben:

- Ausgabe von Pflanzenabfallsäcken:

Die Bereitstellung von Pflanzenabfallsäcken als Ergänzung zur Biotonne wird als vorteilhaft angesehen, da hierdurch ein kurzzeitiger oder saisonaler Bedarf abgedeckt werden kann. Ein Ersatz der Braunen Tonne soll hiermit nicht verbunden sein.

- Anforderungen an die Behälter:

Eine kostenfreie Übernahme der Gefäße wäre wünschenswert, da die Bürger der Gemeinde Niederkrüchten diese letztlich über die Abfallgebühren auch bezahlt haben. Ist eine kostenfreie Gefäßübernahme nach den Ausschreibungsbedingungen nicht möglich, wie in der Burggemeinde Brüggen, verteilen sich die künftigen Mietkosten auf alle Gemeinden.

Sowohl in der Burggemeinde Brüggen als auch in der Gemeinde Schwalmtal kommen von der Gemeinde Niederkrüchten abweichende Behälterarten (MGB in Niederkrüchten, teilweise DU-Behälter in Brüggen und Schwalmtal) vor. Eine gemeindeübergreifende Sammeltour einer Abfallfraktion (z. B. graue Tonne) bei unterschiedlichen Behälterarten ist nicht möglich.

Unterschiedliche Transpondertypen können über sog. Multireader ausgelesen werden und stellen insofern ein geringeres Abstimmungsproblem dar.

- Laubsammlung im Bringsystem:

Im Rahmen der Bündelsammlung (6 x jährlich) werden auch ausschließlich mit Laub befüllte Säcke geleert. Die Säcke werden anschließend auf dem Entsorgungsgrundstück zurückgelegt. Am Samstag danach findet auf dem Adolph-Kolping-Platz in Elmpt sowie auf dem Parkplatz Stadionstraße/Am Kamp in Niederkrüchten eine ergänzende Bündelsammlung im Bringsystem statt, die als sog. Kleingartenabfallcontainerabfuhr im Abfallkalender bezeichnet ist. In der Praxis steht dort in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr ein Müllfahrzeug des Entsorgungsunternehmens mit Fahrer. Da der Fahrer dauerhaft vor Ort verbleibt, regelt er gleichzeitig die ordnungsgemäße Abwicklung mit den Personen, die ihren Grünabfall entsorgen möchten.

Es sollte angestrebt werden, eine Abgabemöglichkeit für Laub zu schaffen, die unter „Aufsicht“ stattfindet. Aus ökologischer Sicht erscheint es nicht sinnvoll zu sein, eine Unterscheidung zwischen Laub von Straßenbäumen und von solchem aus dem

Hausgarten zu treffen. Eine Beschränkung wird zudem als nicht praktikabel angesehen, da eine Überprüfung kaum möglich ist. Eine unbeaufsichtigte Gestellung von Laubcontainern wird als kritisch angesehen. Es ist von Fehlbefüllungen auszugehen. Das Material müsste anschließend aufwendig getrennt werden oder sogar als Mischabfall entsorgt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Seit Mai 2022 ist die kostenlose Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräten) am kommunalen Wertstoffhof des Kreises Viersen im Gewerbegebiet Dam möglich. Diese Abgabemöglichkeit berührt eine mögliche künftige Kooperation der drei Gemeinden nicht. Sie stellt jedoch eine komfortable Entsorgungsmöglichkeit dar. Demgegenüber gibt es Fehlentwicklungen bei der Bereitstellung von E-Schrott-Tonnen hinter dem Bürgerservice. Nach Aufgabe der Abgabestelle an der früheren Verwaltungsnebenstelle in Niederkrüchten haben sich deutliche Mehrmengen an diesem Standort ergeben und die Lagerungskapazitäten sind regelmäßig ausgeschöpft. Hinzu kommt noch, dass sich die E-Schrott-Mengen generell seit der Ausschreibung im Jahr 2014 um mehr als 100 v. H. erhöht haben. Leider werden häufig auch sog. Großgeräte am Bürgerservice abgestellt, die eigentlich beim Unternehmer zur Abholung angemeldet werden müssten. Künftig sollte nach Möglichkeit auf eine Abgabe am Bürgerservice verzichtet werden, da der Wertstoffhof eine zentral gelegene Abgabestelle im Gemeindegebiet mit guten Öffnungszeiten darstellt. Hier können unter „Aufsicht“ Elektrokleingeräte abgegeben und direkt entsprechend sortiert werden. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung könnte, wie von der Kommunal Agentur angeregt, eine weitere Abgabemöglichkeit im Zusammenhang mit der Schadstoffsammlung erwogen werden.

- Mindestvolumen:

Die Abfalltrennung hat in der Gemeinde Niederkrüchten einen hohen Standard erreicht. In den letzten Jahren wurden neben einer Altholztrennung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Altkleidersammlung aufgebaut. Die Versorgung der Hausgrundstücke mit Biotonnen erreicht inzwischen einen Anschlussgrad von über 90 v. H. Unabhängig von der Frage der kommunalen Zusammenarbeit der Westkreiskommunen im Abfallbereich beabsichtigt die Verwaltung vor einer Neuausschreibung zu prüfen, ob eine Reduzierung des wöchentlichen Mindestvolumens für die Restmülltonne von 20 l auf 15 l zu empfehlen ist. Dies würde neue Möglichkeiten

der Gefäßreduzierung schaffen.

- Gebührenveranlagung:

Die Gebührenveranlagung erfolgt bislang unter Berücksichtigung der Personenzahl inkl. eventuell vorhandener Gewerbe nach Einwohner/Einwohnergleichwerten. Bei Vorhandensein einer z. B. 120 l Restmülltonne wurden 3 Einwohner/Einwohnergleichwerte auf dem Steuerbescheid veranlagt. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit soll nunmehr angestrebt werden, eine behälterbezogene Abrechnung vorzunehmen. Es würde im vorgenannten Fall demnach eine 120 l Restmülltonne veranlagt. Das künftige Entsorgungsgefäß würde nach wie vor von der Personenzahl/Anzahl Gewerbegleichwerte abhängig gemacht. Auch blieben Reduzierungsmöglichkeiten erhalten und könnten möglicherweise durch eine Reduzierung des Mindestvolumens noch flexibler gehandhabt werden. Einschränkend muss jedoch gesagt werden, dass bei Einpersonenhaushalten eine 60 l Tonne zu veranlagen wäre. Bislang werden für diese Gefäßgröße 1 Einwohner-/Einwohnergleichwert oder 1,5 Einwohner/Einwohnergleichwerte bei einer Gefäßreduzierung veranlagt. Eine behälterbezogene Abrechnung ist leichter nachvollziehbar. Die veranlagten Einwohner-/Einwohnergleichwerte werden regelmäßig mit der Gefäßanzahl verwechselt und lösen Nachfragen aus.

#### **IV. Weiteres Vorgehen**

Die Entsorgungsverträge in allen drei Kommunen gelten bis zum 31. Dezember 2022. In Schwalmtal und Niederkrüchten besteht die vertraglich vereinbarte Option einer nochmaligen Verlängerung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024. Aufgrund der für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung notwendigen Vorbereitungszeit ist es sinnvoll, von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Burggemeinde Brüggen besitzt die Option der vertraglich geregelten Verlängerung nicht. Nach Rücksprache mit den aktuellen externen Entsorgungsdienstleistern besteht jedoch die Möglichkeit der Einzelbeauftragung auf Grundlage der aktuellen Vertragsbedingungen für ebenfalls zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024, so dass die Vertragslaufzeiten dennoch harmonisiert werden könnten.

Sofern eine interkommunale Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung auf der Grundlage einer delegierenden Übertragung auf eine der drei Westkreiskommunen angestrebt wird, sollten die Entsorgungsverträge in allen Westkreiskommunen bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Anschließend könnte die Aufgabe des Einsammelns

und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle auf eine Kommune mit einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 übertragen und auf Grundlage eines gemeinsamen Abfallkonzepts gemeinsam ausgeschrieben werden.

## **V. Ergänzende Informationen**

Der Ausschuss für Natur, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft der Burggemeinde Brügggen hat zu der Thematik in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 dem dortigen Rat empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers für das Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts für die drei Westkreiskommunen zum 1. Januar 2025 wird angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam mit den Nachbarkommunen weiter auszuarbeiten und diese dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie abschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer Einzelbeauftragung zu aktuellen Vertragsbedingungen an die aktuellen Entsorgungsdienstleister über 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2024 zu vergeben.

Die abschließenden Beratungen und Beschlussfassungen erfolgen in den Sitzungen der Räte, die sowohl in Brügggen als auch in Schwalmtal am 23. Juni 2022 tagen.

## **VI. Ausführungen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Juni 2022**

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zur Sitzung am 8. Juni 2022 entsprechend der Abstimmung zwischen den Verwaltungen der Westkreiskommunen folgender Beschlussvorschlag zur Beratung und Abstimmung vorgelegt worden:

1. *Die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers für das Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle im Rahmen einer delegierenden öffent-*

*lich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal sowie der Schaffung eines einheitlichen Abfallkonzepts für die drei Westkreiskommunen zum 1. Januar 2025 wird angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam mit den Nachbarkommunen weiter auszuarbeiten und diese dem Haupt- und Finanzausschuss sowie abschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.*

2. *Die Verwaltung wird beauftragt, von der im bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Firma Städtereinigung Gerke enthaltenen zweiten Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, so dass der Vertrag bis 31. Dezember 2024 gültig bleibt.*

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat die Verwaltung berichtet, dass der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 7. Juni 2022 dem dortigen Rat empfohlen habe, eine interkommunale Zusammenarbeit im Abfallbereich unter der Federführung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen durchzuführen. Die Verwaltung hat daher darauf hingewiesen, dass aufgrund der abweichenden Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse in den Nachbarkommunen der vorgenannte Beschlussvorschlag nicht umsetzbar sei, sofern sich die dortigen Räte den Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse anschließen würden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat am 8. Juni 2022 mit 14 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung entschieden, die weitere Beratung und Beschlussfassung über Ziffer 1 an den Rat zu verweisen. Weiterhin hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig empfohlen, den unter Ziffer 2 genannten Beschluss zu fassen.

Der Abfallbetrieb des Kreises hat in der Vergangenheit signalisiert, auch für zwei Kommunen die Aufgabe zu übernehmen. Es wird daher darauf verwiesen, dass der Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 im Abgleich zur Sitzungsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss abgeändert wurde.

#### Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Wahlenberg erklärt, dass die CDU-Fraktion nach der ausgiebigen Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss weiterhin Klärungsbedarf habe; sollte sich herausstellen, dass sich eine Kooperation lediglich mit nur einer weiteren Gemeinde ergeben würde, wären die auszuschreibenden Leistungen aus Sicht der CDU-Fraktion in

Summe zu klein, um den neuen Weg einer interkommunalen Abfallentsorgung zu beschreiten. Unklar sei auch, welcher Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten beschritten werden müsse, wenn beispielsweise der Abfallbetrieb des Kreises Gebührenbescheide verschicken würde. Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, über die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlags getrennt abzustimmen und teilt mit, dass die CDU-Fraktion dann dem Punkt 2 zustimmen würde.

Ratsmitglied Degenhardt erklärt, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion sowohl dem Beschlussvorschlag zu Punkt 1 als auch zu Punkt 2 zustimmen werde, da der Auftrag an die Verwaltung zunächst lediglich für die Erarbeitung eines Konzepts erteilt würde.

Ratsmitglied Mankau schließt sich den Ausführungen seiner Vorrednerin an; die angestrebte Vertragsverlängerung gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlags ermögliche es, bei einer weiterhin gesicherten Abfallentsorgung das Konzept im angemessenen Zeitrahmen zu erarbeiten.

Ratsmitglied Gumbel teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion den von Ratsmitglied Wahlenberg vorgetragenen Bedenken anschließen würde. Um die Sachlage ausreichend beurteilen zu können, fehlten im Übrigen Alternativen. Die FDP-Fraktion werde sich daher zu Punkt 1 des Beschlussvorschlags enthalten und bei Punkt 2 zustimmen.

Bürgermeister Wassong lässt über die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlags getrennt abstimmen.

#### Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie ggf. mit der Gemeinde Brüggen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der dazugehörigen Verwaltungstätigkeiten auf den Kreis Viersen ab dem Jahr 2025 vorzubereiten. Hierzu ist vorab ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, dass dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.

#### Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltungen

<b>Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder</b>	<b>Ja-Stimme(n)</b>	<b>Gegenstimme(n)</b>	<b>Enthaltung(en)</b>
Bündnis 90/Die Grünen	8		
CDU		5	
SPD	5		
NWG	4		
FDP		1	
CWG			
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

Beschluss:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, von der im bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Firma Städtereinigung Gerke enthaltenen zweiten Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, so dass der Vertrag bis 31. Dezember 2024 gültig bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)